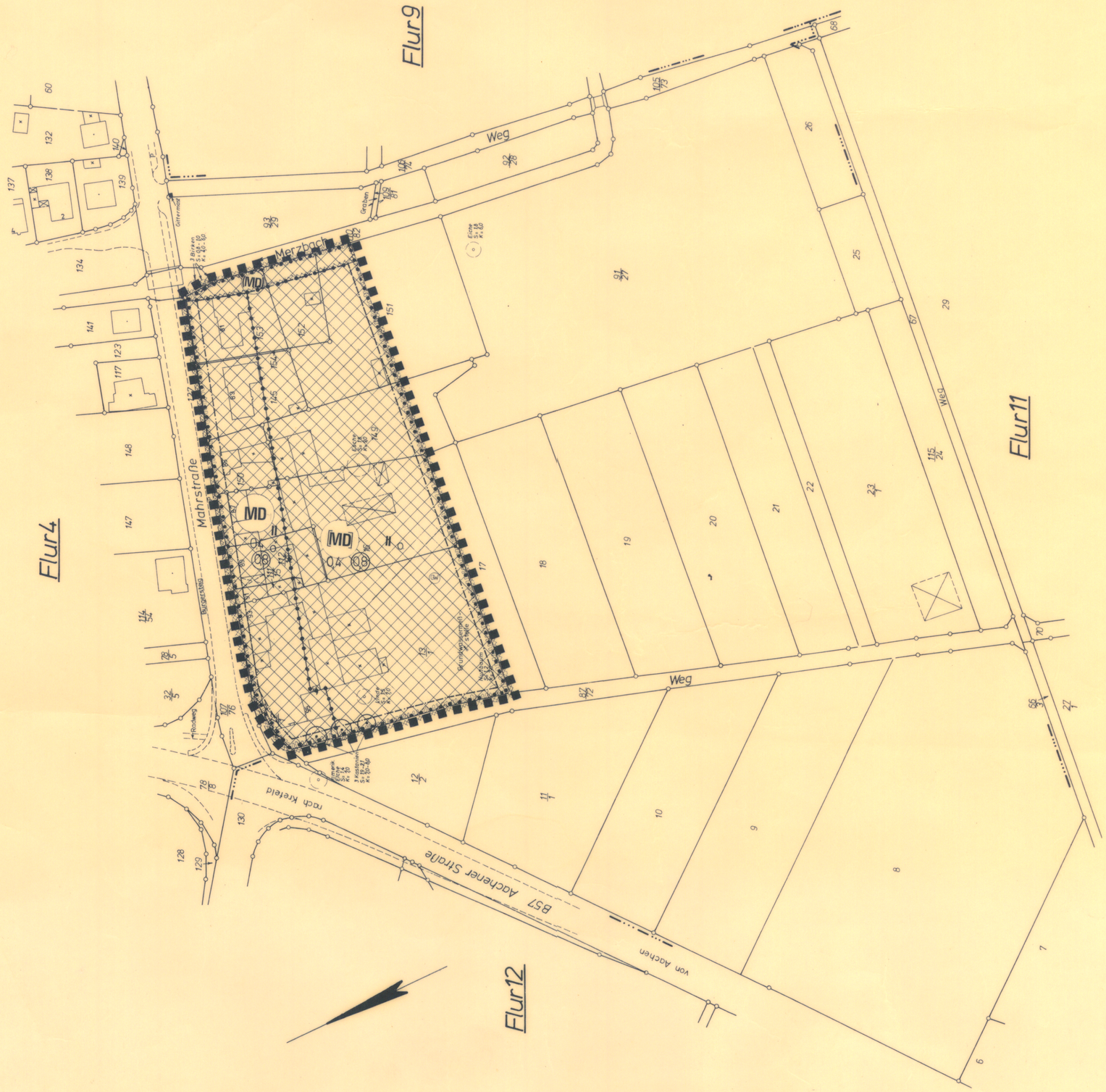

ZEICHEN DER KARTENUNTERLAGE

- 10 Wohngebäude mit Hausnummer
- Wohngebäude ohne Hausnummer
- Garagen-, Wirtschafts-, Industriegebäude
- Durchfahrt, Arkade
- ~~Gemeindegrenze~~
- ~~Gemarkungsgrenze~~
- ~~Flurgrenze~~
- Flurstücksgrenze
- ~~Straße mit Ortsdurchfahrtsgrenze~~

HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

- ~~oberirdisch~~
- ~~unterirdisch~~

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTL. VERKEHR U. FÜR DIE ÖRTL. HAUPTVERKEHRSZÜGE

- ~~Autobahnen u. autobahnähnliche Straßen~~
- ~~sonstige überörtl. u. örtl. Hauptverkehrsstraßen~~
- Bahnanlagen
- ~~Straßenbahnen~~
- ~~Seilbahnen~~
- ~~Hauptwanderweg~~
- ~~ruhender Verkehr~~
- ~~Fläche für Luftverkehr~~

VERKEHRSFLÄCHEN

- ~~Straßenverkehrsflächen~~
- ~~Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung z.B.~~ P = öffentl. Parkfläche
- Straßenbegrenzungslinie

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WS ~~Kleinsiedlungsgebiet~~
- WR ~~Reines Wohngebiet~~
- WA ~~Allgemeines Wohngebiet~~
- MD ~~Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)~~ unzulässig sind Anlagen nach § 5 BauNVO Abs. 2 Ziffer 4
- MI ~~Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)~~ unzulässig sind Anlagen nach § 5 BauNVO Abs. 2 Ziffer 4 u. 3 und Vergnügungsstätten i.S.d. Abs. 2 Ziffer 7 unzulässig
- MK ~~Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)~~ unzulässig sind Anlagen nach § 5 BauNVO Abs. 2 Ziffer 1–10, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO.
- GE ~~Gewerbegebiet~~
- GI ~~Industriegebiet~~
- SO Wo/U ~~Sondergebiete die der Erholung dienen z.B. Wochenendhausgebiete~~
- SO K/H ~~sonstige Sondergebiete z.B. Klinik~~
- WB ~~Besondere Wohngebiete~~

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z.B. II
- (II) ~~Zahl der Vollgeschosse zwingend z.B.~~ (II)
- II–III ~~Zahl der Vollgeschosse als Mindest- u. Höchstgrenze z.B. II–III~~

Geändert durch Genehmigung RP vom 18.11.82 Linnich den 6.5.83 gez. Muckenheim

- 0,4 Grundflächenzahl z.B. 0,4
- (0,8) Geschossflächenzahl z.B (0,8)
- 30 Baumassenzahl z.B 3,0
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen Sträuchern und Gewässern. hier: Bäume, die erhalten bleiben müssen.
- Baum, der erhalten bleiben muss.
- Grundwassermessstelle. Weiterbetrieb muß gewährleistet sein.

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- 9 ~~Geschlossene Bauweise~~
- o Offene Bauweise
- Baulinie
- Grenze unterschl. Nutzung
- E ~~nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig~~
- H ~~nur Hausgruppen zulässig~~
- D ~~nur Doppelhäuser zulässig~~
- ED ~~nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig~~

- Wasserflächen
- Fläche für Wasserwirtschaft
- ÜS ~~Überschwemmungsgebiet~~
- HRB ~~Hochwasserrückhaltebecken~~
- Wasserschutzgebiet (Zone III A)
- Schutzgebiet für Grund- u. Quellwassergewinnung (Zone III A)
- Schutzgebiet für Oberflächengewässer

FESTSETZUNG VON FLÄCHEN

- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für die Forstwirtschaft
- ~~Fläche oder Baugrundstücke für Ver- oder Entsorgungsanlagen~~
- ~~Fläche oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf~~
- SAN ~~Sanierungsgebiet~~
- Fläche gem. § 9 Abs. 5 BBauG im ganzen Plangebiet sind wegen des Bergbaus u. Lage im Bereich des Merzbaches u. Auraue besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich. Vor Beginn der Baumaßnahmen müssen eingehende baugrundtechn. Untersuchungen vorgenommen werden
- Grünfläche
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
- Fläche für Aufschüttungen
- Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
- NSG Naturschutzgebiet
- LSG ~~Landschaftsschutzgebiet~~

Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BBauG) und ihre Nebenanlagen nach § 14 BauNVO

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- ~~Elektrizität~~
- ~~Gas~~
- ~~Wasser~~
- ~~Fernwärme~~
- Parkanlage
- Friedhof
- Spielplatz
- Sportplatz
- Dauerkleingärten
- Zeltplatz
- Badeplatz, Freibad
- Grenze Bebauungsplangebiet
- Schule
- Öffentl. Verwaltung
- Feuerwehr
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude
- ~~Abwasser~~
- ~~Abfall~~
- ~~Ablagerung~~
- ND ~~Naturdenkmal~~
- LB ~~Geschützter Landschaftsbestandteil~~
- NP ~~Naturpark~~

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Kartenunterlagen
a) die rechtmäßigen Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthalten,
b) mit der Örtlichkeit topographisch über = einstimmen,
c) eine eindeutige Festlegung und Darstellung der städtebaulichen Planung ermöglichen.

ALSDORF, den 29. 3. 1982

GEZ. BEDORF
Öff. best. Verm. Ing.

Entwurf u. Anfertigung
Stadt Linnich
Der Stadtdirektor
Planungsabteilung

Linnich, den 22. 6. 1982

GEZ. KEUSGEN
Stadt-Bau-Amtsrat (Dipl. Ing.)

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I, S. 341) durch Beschluß des Rates vom 4. 6. 1981 aufgestellt worden.

Linnich, den 22. 6. 1982

GEZ. EMUNDS
Bürgermeister

GEZ. SPELTHANN
Ratsmitglied

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I, S. 341) in der Zeit vom 13. 1. 1982 bis 15. 2. 1982 einschl. öffentlich ausgelegen. Die Öffentlegung wurde am 5. 1. 1982 gemäß § 2 (6) BBauG ortsüblich bekannt gemacht.

Linnich, den 22. 6. 1982

GEZ. UEBBER
Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I, S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung vom 28.10.1952 (GV NW. S. 269) vom Rat am 6.5.1982 als Satzung beschlossen worden.

Linnich, den 22. 6. 1982

GEZ. EMUNDS
Bürgermeister

GEZ. SPELTHANN
Ratsmitglied

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I, S. 341) mit Verfügung vom 18. 11. 1982 genehmigt worden.

Köln, den 18. 11. 1982

Der Regierungspräsident
Im Auftrage
GEZ. LIESE

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I, S. 341 ist am 11. 5. 1983 erfolgt.

Linnich, den 19. 5. 1983

GEZ. UEBBER
Stadtdirektor

FESTSETZUNG — Geändert durch Genehmigung R.P. vom 18.11.82
~~ANMERKUNG~~

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine Tierintensivhaltung mit einer Stückzahl von mehr als 50 Schweinen (Mast/Zucht) oder 500 Hühnern (Mastgeflügel/Legehennen) oder 80 Kälbern, Kühen oder Bullen nur dann zulässig, wenn die Hälfte des in den VDI-Richtlinien vorgegebenen Abstandes zur Wohnbebauung eingehalten wird oder beim Fehlen einer derartigen Regel die Unbedenklichkeit durch Sachverständigergutachten nachgewiesen wird.

Linnich, den 6.5.83
gez. Muckenheim

STADT LINNICH KREIS DÜREN

BEBAUUNGSPLAN NR. 18

~~Änderung Nr.~~

Ausfertigung Nr. 1

GEMARKUNG: LINNICH
FLUR ~~(EN)~~ 4

MASSTAB 1:1000